

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Landesdirektionen
Chemnitz, Leipzig, Dresden
Abteilung Infrastruktur und Verkehr
- per Postaustausch -

Autobahnamt Sachsen
- per Postaustausch -

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Landespolizeipräsidium
Referat 31
- per Postaustausch -

Bundesamt für Güterverkehr
Außenstelle Dresden
Bernhardstraße 62
01002 Dresden

Landesverband des Sächsischen Verkehrsge-
werbes e.V.
Palaisplatz 4
01097 Dresden

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);
Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach
§ 30 Absatz 3 StVO für dringende Versorgungsfahrten im Freistaat
Sachsen am Samstag, dem 1. Januar 2011 und Sonntag, dem 2. Januar
2011**

Zur Vermeidung von Engpässen bei der Versorgung der Bevölkerung mit
Kraftstoffen und Heizöl sowie bei der Belieferung mit Tausalz wird gemäß
§ 46 Abs. 2 StVO eine allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags-
und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO erlassen.

I.

Der Deutsche Wetterdienst sagt für die nächsten Tage neue Schneefälle
voraus. Es ist daher mit anhaltenden Verkehrsbehinderungen im Freistaat
Sachsen zu rechnen. Die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit
Kraftstoffen und Heizöl sowie von Tausalzlieferungen zur Räumung der
Straßen ist als dringender Fall im Sinne der Ziffer I. Nr. 1. lit. a) zu Nr. 7 der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-
StVO) zu § 46 StVO zu erachten.

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Julia Fahrtmann

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8697
Telefax: 0351 564-8609

Julia.Fahrtmann@
smwa.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
61-3851.55

Dresden,
30. Dezember 2010



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
Germany 01097 Dresden

Außenstellen:

Hoyerswerdaer Straße 1
Germany 01097 Dresden

Leipziger Straße 15
Germany 01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Die Ausnahmegenehmigung gilt am **Samstag, dem 1. Januar 2011** sowie am **Sonntag, dem 2. Januar 2011**.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für den Transport von Kraftstoffen, Heizöl sowie Tausalz. Sie gilt in diesem Rahmen demnach auch für kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern im Sinne des § 2 Abs. 3 a der Straßenverkehrsordnung.

II.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonntags-/Feiertagsruhe, Wohnbevölkerung und Umwelt nur äußerst restriktiv, d. h. nur bei unbedingt notwendigen Fahrten Gebrauch gemacht werden.
2. In einem schriftlichen Fahrauftrag sind das amtliche Kennzeichen sowie Transportquelle und -ziel auszuweisen. Dieser ist vom Inhaber oder Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung, der bzw. die mit dem Transport beauftragt ist oder von dessen Vertreter zu unterschreiben.
3. Die für den betreffenden Transport zu verladenden Güter sind einzeln und genau aufzuführen.
4. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.
5. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist unbedingt nachzukommen.
6. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.

III.

Diese Ausnahmegenehmigung ergeht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (BGBl. III/FNA 9290-8)

gebührenfrei.



Drescher
Ministerialrätin